

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-03-12

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Hoffmann-Richter - 331

E-Mail: christoph.hoffmann-richter@elk-wue.de

AZ 22.80 Nr. 326/3.2

An die
Vikarinnen und Vikare der
Examenspromotion Winter 2009/10
und ihre Ausbildungspfarrer und -pfarrerinnen
über die zuständigen Evang. Dekanatämter
– Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
das Pfarrseminar der Evang. Landeskirche,
das Pädagogisch-theologische Zentrum

Prüfungsordnung II mit Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurden die Prüfungsordnung II und die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II geändert (vgl. Amtsblatt Bd. 63 Nr. 12 vom 31. Dezember 2008, S. 263, 265). Nach einer entsprechenden Vorabinformation per E-Mail an die Vikarinnen und Vikare, die zur Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Winter 2009/10 zugelassen wurden, an ihre Ausbildungspfarrerinnen und -pfarrer sowie an die zuständigen Dekanatämter, möchten wir auf diesem Weg die Dekanatämter und nochmals die Vikarinnen und Vikare, die bereits zur Prüfung zugelassen wurden, und ihre Ausbildungspfarrerinnen und -pfarrer sowie die zuständigen Ausbildungseinrichtungen auf die Änderungen hinweisen.

Geändert wurden die Bestimmungen über die Prüfungspredigt und der Prüfungslehrprobe wie folgt:

1. Die bisherigen Bestimmungen über die Bewertung der Prüfungspredigt und der Prüfungslehrprobe wurden ergänzt. Wie bislang wird die jeweilige Fachnote aus dem Durchschnitt der Note für die Vorarbeiten und der Note für die praktische Prüfungsleistung gebildet bei doppelter Gewichtung der Note für die praktische Prüfungsleistung. Künftig lautet die Fachnote jedoch dann, wenn die praktische Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, in jedem Fall ebenfalls „nicht ausreichend“, unabhängig davon, wie gut die Vorarbeiten bewertet werden. Diese Ergänzung wird damit begründet, dass ein Vikar oder eine Vikarin den Nachweis, selbständig predigen oder unterrichten zu können, nicht erbracht hat, wenn die gehaltene Predigt bzw. der gehaltene Unterricht mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

2. Die schriftlich ausgefertigte Predigt wird künftig nicht mehr als Bestandteil der Vorarbeiten angesehen und wird von der Prüfungskommission nicht zusammen mit den Vorarbeiten bewertet. Sie muss erst zum Gottesdienst selbst abgegeben werden. Der bestellte Korrektor bewertet jedoch auch künftig Vorarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Predigt gemeinsam (vgl. Nr. 6.4 Ausführungsbestimmungen).

Die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung ist in der Ergänzungslieferung der Rechtssammlung vom Dezember 2008 bereits berücksichtigt; sie und das neue Merkblatt für die Prüfungspredigt sind im Internet unter der Anschrift <http://www.dezernat3.elk-wue.de/cms/startseite/aus-fort-und-weiterbildung-und-pruefungsamtpfarrdienst/pruefungsamt/> veröffentlicht. Das Merkblatt für die Prüfungslehrprobe wurde nicht geändert.

Die Änderungen sind erstmals für die Prüfungen derjenigen Vikarinnen und Vikare anzuwenden, die zur Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Winter 2009/10 zugelassen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hoffmann-Richter
Kirchenrat